

für die Ortsgemeinde Obernhof

AZ: GB 3

19 DS 16/ 0072

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Obernhof	öffentlich	

Widmung der Verkehrsanlage "Schulstraße" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verkehrsanlage „Schulstraße“ in Obernhof zweigt oberhalb der Bahnhofstraße von der Seelbacher Straße ab und endet im Bereich des Grundstücks mit den Anwesen Nr. 12 ohne Wendemöglichkeit. Sie liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Neuhäuser Feld“ der Ortsgemeinde Obernhof und ist hier als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Verkehrsanlage „Schulstraße“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, auf den die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts Anwendung finden.

Hinsichtlich der Wirkungen einer Widmung und den mit ihr verbundenen Rechtsfolgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in früheren Beschlussvorlagen zur Widmung von Straßen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Schulstraße entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt. Seitens der Straßenverkehrsbehörde wird empfohlen, die Straße mit einem Verkehrszeichen Nr. 357 StVO (Sackgasse) mit dem Zusatz „keine Wendemöglichkeit“ zu kennzeichnen.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Schulstraße“ in Obernhof (Parzellen Flur 10, Flurstück 3198/8, 3202/7, 3082/6, 3006/4, 3007/2) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister